Planzeichen nach PlanZV 90

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802 /1808) i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176).

Art der baulichen Nutzung

SO$_{TF}$ Photovoltaik-freiflächenanlage — Sonstige Sondergebiete, TF1 = Teilfläche 1, TF2 = Teilfäche 2
Zweckbestimmung: Photovoltaikfreiflächenanlage
(§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,6 — Grundflächenzahl

GH$_{max.}$ 3,50 m — maximale Höhe von baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch der von Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

80,0 m über NHN — Höhenbezugspunkt für Festsetzungen
(§ 9 Abs. 3 BauGB)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
139/1 Flurstücksnummer
vorhandene Gebäude

Textliche Festsetzungen (TF)

1. **<u>Art der baulichen Nutzung im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO</u>**
Als Art der baulichen Nutzung beinhaltet der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan folgende Festsetzungen:
   - Sonstiges Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage
     - Photovoltaik-Freiflächenanlage
     - Trafostation
     - Wechselrichter
     - Einfriedung

2. **<u>Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO</u>**
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage
Innerhalb des SO ist die Errichtung und der Betrieb reihig angeordnete Solarmodule auf in den Boden gerammten Untergestellen aus Stahl bzw. Aluminium sowie dazugehörige Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen wie Wechselrichter, Trafostationen, Leitungen, Zuwegungen, Kameramasten und Einfriedungen zulässig.

   Die **Grundflächenzahl** (insgesamt überdeckte und versiegelte Fläche) wird mit 0,6 festgesetzt.

   Zwischen den Modulreihen ist ein Abstand von 3,0 m einzuhalten.

   Der Abstand der unteren Kante der PV-Module muss mindestens 0,8 m zum Boden betragen, um eine durchgehende Vegetation zu ermöglichen. Die maximale Höhe von baulichen Anlagen (Oberkante), sowohl der Solarmodule als auch der von Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen wird auf 3,5 m begrenzt. <u>Die umliegenden Höhenangaben in NHN innerhalb des Planteils gelten als Bezugspunkte.</u>

   Für technische Anlagen zur Überwachung (Kameramasten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8,0 m zulässig.

   Die Gemeinde Neuzelle kann im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde für einzelne, funktionsbedingte Anlagen eines Betriebes (z.B. Verbindungsleitungen, Klimatechnik o.ä.) gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Überschreitungen der maximalen Höhe zulassen, um auf diese Weise einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen bei gleichzeitig minimalem Einfluss auf das Landschaftsbild zu erreichen.

3. **Bauweise, Baugenze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m § 22 BauNVO**
<u>Überbaubare Grundstücksflächen</u>
Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgelegt (siehe Planzeichnung). Die Baugrenzen sind die äußere Abgrenzung für die Aufständerung der Photovoltaikmodule und weitere zulässige Nebenanlagen.

   Eine Überschreitung der Baugrenzen ist nur für Zufahrten und die Einfriedung zulässig.

   Zwischen und unter den Modultischen werden die noch vorhandenen Ackerflächen durch entsprechende Maßnahmen ökologisch aufgewertet. Ausführungen hierzu werden im weiteren Verfahren ergänzt.

   <u>Nichtüberbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)</u>
Nichtüberbaubare Grundstücksflächen sind, soweit keine Baum- oder Strauchpflanzungen festgesetzt oder vorhanden sind, grünordnerisch zu gestalten (vgl. Kapitel 4).

   Nebengebäude und Nebenanlagen, mit Ausnahme der Erschließung und der Einfriedung, sowie notwendige Löschwassereinrichtungen sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

4. **<u>Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a</u>**
Zur Eingrünung und Einbindung der Freiflächen-PV-Anlage sowie dazugehörigen Nebenanlagen in das Landschaftsbild sowie zur Kompensation des Eingriffs werden die vorgesehenen Pflanzflächen mit einer *Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* festgesetzt.

   Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und/oder Sträuchern gemäß nachfolgender Pflanzliste zu bepflanzen und als geschlossene Sichtschutzpflanzung dauerhaft zu erhalten.

Acer campestre	Feld-Ahorn	Heister, 80 - 100 cm
Carpinus betulus	Hainbuche	Heister, 80 - 100 cm
Prunus padus	Traubenkirsche	Heister, 80 - 100 cm
Sorbus aria	Mehlbeere	Heister, 80 - 100 cm
Sorbus torminalis	Elsbeere	Heister, 80 - 100 cm
Sorbus aucuparia	Eberesche	Heister, 80 - 100 cm
Amelanchier rotundifolia	Echte Felsenbirne	60 - 80 cm
Berberis vulgaris	Berberitze	60 - 80 cm
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	60 - 80 cm
Cornus mas	Kornellkirsche	60 - 80 cm
Corylus avellana	Haselnuss	60 - 80 cm
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn	60 - 80 cm
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	60 - 80 cm
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	60 - 80 cm
Frangula alnus	Faulbaum	60 - 80 cm
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	60 - 80 cm
Prunus spinosa	Schwarzdorn	60 - 80 cm
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	60 - 80 cm
Rosa spec.	Wildrosen	60 - 80 cm
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	60 - 80 cm
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	60 - 80 cm
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	60 - 80 cm

   <u>Pflanzmaterial:</u> 2 x verschult,
Größe (Höhe) 80- 120 cm
<u>Pflanzdurchführung:</u>
Gruppenpflanzung von jeweils 3- 10 Stück.
Pflanzverband 1 x 1 m, reihenversetzt (mindestens 3- reihig)

   <u>Pflege:</u>
Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen. Eingegangene Gehölze von mehr als 10 % sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzungen sind in der auf die Inbetriebnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

5. **<u>Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen in Bezug auf den speziellen Artenschutz</u>**

   <u>Vermeidungsmaßnahmen</u>
Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

   Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

   - Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.
   - Vermeidungsmaßnahme V2: Extensive Pflege der Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Beweidung oder Mahd. Im Falle der Mahd erfolgt der erste Schnitt nicht vor Mitte Juni. Werden die Module vor dem Mähtermin durch Aufwuchs beschattet, so können die direkt betroffenen Bereiche vor den Modulreihen (ca. 1 m) gemäht werden (sog. „Brandschutzmahd“).

   Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet. Ruhen die Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit von mehr als zwei Wochen ist eine Wiederaufnahme der Arbeiten erst möglich, wenn keine Brutstätten im Baufeld angelegt wurden. Die Baufläche ist durch geeignetes Fachpersonal hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so können die Arbeiten fortgesetzt werden.
Die hier aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind nur vorläufig und werden mit Vorliegen des Artenschutzbeitrages entsprechend angepasst.

6. **<u>Behandlung von Oberflächenwasser</u>**
Im gesamten Planungsbereich dieses vhb. Bebauungsplanes ist das auf den befestigten Flächen anfallende unbelastete Regenwasser wie bisher über den belebten Oberboden innerhalb des Geltungsbereiches zu verrieseln.

Örtliche Bauvorschriften (gem. § 87 Abs. 1 BbgBO)

Einfriedungen
Einfriedungen sind als Zäune mit einer max. Höhe von 2,2 m (gemessen ab Geländeoberkante, inkl. Übersteigschutz) zulässig.

Die Zaununterkante darf einen Abstand von max. 10 cm über dem Gelände aufweisen. Die Umzäunung muss für Kleinsäuger durchlässig und landschaftsangepasst eingefärbt sein. Die Einfriedung ist so auszugestalten, dass sie keine Gefahrenquelle für Wildtiere darstellt.

Ausgeschlossen sind Einfriedigungen in Form von Erdwällen sowie standortfremde Sträucher und Heckenpflanzen. Um das Landschaftsbild nicht zu stören, ist eine Einzäunung mit Blendwirkung ausgeschlossen.

Hinweise

1. **Baunutzungsverordnung**
Für diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der geänderten Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

2. **Bodendenkmalpflege**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, müssen diese gemäß dem Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) unverzüglich der zuständigen Denkmalfachbehörde gemeldet werden.

   Anzeigepflichtig sind der/die Entdecker*in, der/die Verfügungsberechtigte des Grundstücks sowie der/die Leiter*in der Arbeiten, bei denen der Fund entdeckt wurde. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen. (§ 11 Abs. 2 BbgDSchG)

   Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Denkmalschutzbehörde kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt. Innerhalb der in Satz 2 genannten Frist hat die Denkmalschutzbehörde dem Veranlasser die mit der Bergung und Dokumentation verbundenen Kosten mitzuteilen. (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG)

3. **Versorgungsleitungen**
Bei Tiefbauarbeiten ist auf eventuell vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Ver- und Entsorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten.

4. **Altlasten**
Altlastenverdachtsflächen (Altablagerungen/Altstandorte, Bodenkontaminationen) sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten sich im Zuge der Durchführung der Planung jedoch Hinweise auf Altlasten ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Oder-Spree) unverzüglich zu informieren.

5. **Kampfmittel**
Kampfmittel sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt beim Landkreis Oder-Spree oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

6. **Brandschutz**
Die für den ordnungsgemäßen Brandschutz erforderlichen Anlagen werden rechtzeitig im Zuge der Erschließung der Plangebiete in Abstimmung mit den zuständigen Stellen bis zur Genehmigung bereitgestellt. Dies soll in Form von Löschwasserkissen erfolgen. Die finale Versorgung mit Löschwasser wird durch den Vorhabenträger mit den entsprechenden Akteuren und zuständigen Behörden abgestimmt und bis zum Genehmigungsverfahren final vorgelegt.

7. **Ordnungswidrigkeiten**
Verstöße gegen die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes können als Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB geahndet und mit Geldbußen von bis zu 10.000 € bestraft werden.

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung Neuzelle hat am 13.03.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Sonstiges Sondergebiet - Solarpark Streichwitz Ost“ beschlossen (Beschluss 21/2025/20-B). Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am __.__.____ in den Bekanntmachungskästen aller 12 Ortsteile der Gemeinde Neuzelle.

   Neuzelle, __.__.____ Amtsdirektor

   ………………………………….
   Unterschrift

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Auslegung des Vorentwurfs vom __.__.____ bis __.__.____ während der Dienstzeiten der Gemeinde Neuzelle sowie der Gelegenheit zur Erörterung durchgeführt worden.
Ergänzend sind die Unterlagen zusätzlich im gleichen Zeitraum im Internet unter https://www.geoportal-neuzelle.de/auslegungen.php im Geoportal des Amtes Neuzelle einsehbar.
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am __.__.____ in den Bekanntmachungskästen aller 12 Ortsteile der Gemeinde Neuzelle.

   Neuzelle, __.__.____ Amtsdirektor

   ………………………………….
   Unterschrift

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom __.__.____ zur Abgabe einer Stellungnahme vom __.__.____ bis __.__.____ aufgefordert.

   Neuzelle, __.__.____ Amtsdirektor

   ………………………………….
   Unterschrift

4. Die Gemeindevertretung Neuzelle hat am __.__.____ den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen sowie der Begründung inkl. Umweltbericht zur Auslegung bestimmt.

   Neuzelle, __.__.____ Amtsdirektor

   ………………………………….
   Unterschrift

5. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB erfolgte durch Auslegung des Entwurfes aus Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen sowie Begründung und der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom __.__.____ bis __.__.____ während der Dienstzeiten der Gemeinde Neuzelle.

   Ergänzend waren die Unterlagen zusätzlich im gleichen Zeitraum im Internet unter https://www.geoportal-neuzelle.de/auslegungen.php im Geoportal des Amtes Neuzelle einsehbar.

   Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, am __.__.____ in den Bekanntmachungskästen aller 12 Ortsteile der Gemeinde Neuzelle ortsüblich bekannt gemacht worden.

   Neuzelle, __.__.____ Amtsdirektor

   ………………………………….
   Unterschrift

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom __.__.____ zur Abgabe einer Stellungnahme vom __.__.____ aufgefordert.

   Neuzelle, __.__.____ Amtsdirektor

   ………………………………….
   Unterschrift

7. Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB (Vertrag vom __.__.____) zwischen der Gemeinde Neuzelle und dem Vorhabenträger geschlossen.

   Neuzelle, __.__.____ Amtsdirektor

   ………………………………….
   Unterschrift

8. Die Gemeindevertretung Neuzelle hat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am __.__.____ geprüft. Der Abwägungsbeschluss wurde gefasst. Das Ergebnis ist mit Schreiben __.__.____ mitgeteilt worden.

   Neuzelle, __.__.____ Amtsdirektor

   ………………………………….
   Unterschrift

9. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen wurde am __.__.____ von der Gemeindevertretung Neuzelle als Satzung beschlossen. Die Begründung in der Planfassung vom __.__.____ mit redaktionellen Änderungen vom __.__.____ wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom __.__.____ gebilligt.

   Neuzelle, __.__.____ Amtsdirektor

   ………………………………….
   Unterschrift

10. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom __.__.____ und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

    __________, __.__.____ Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

    ………………………………….
    Unterschrift

11. Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Sonstiges Sondergebiet - Solarpark Streichwitz Ost“ in der Gemeinde Neuzelle bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

    Neuzelle, __.__.____ Amtsdirektor

    ………………………………….
    Unterschrift

12. Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Sonstiges Sondergebiet - Solarpark Streichwitz Ost“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am __.__.____ in den Bekanntmachungskästen aller 12 Ortsteile der Gemeinde Neuzelle ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44) hingewiesen worden.

    Neuzelle, __.__.____ Amtsdirektor

    ………………………………….
    Unterschrift

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von der:

regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2
49832 Freren
Telefon: (05902) 503 702 - 0
info@regionalplan-uvp.de
www.regionalplan-uvp.de

Freren, den __.__.____ Planverfasser

………………………………….
Unterschrift

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 „Sonstiges Sondergebiet - Solarpark Streichwitz Ost“

Gemeinde Neuzelle, OT Streichwitz Amt Neuzelle

(mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 87 Abs. 1 BbgBO)

-Vorentwurf-
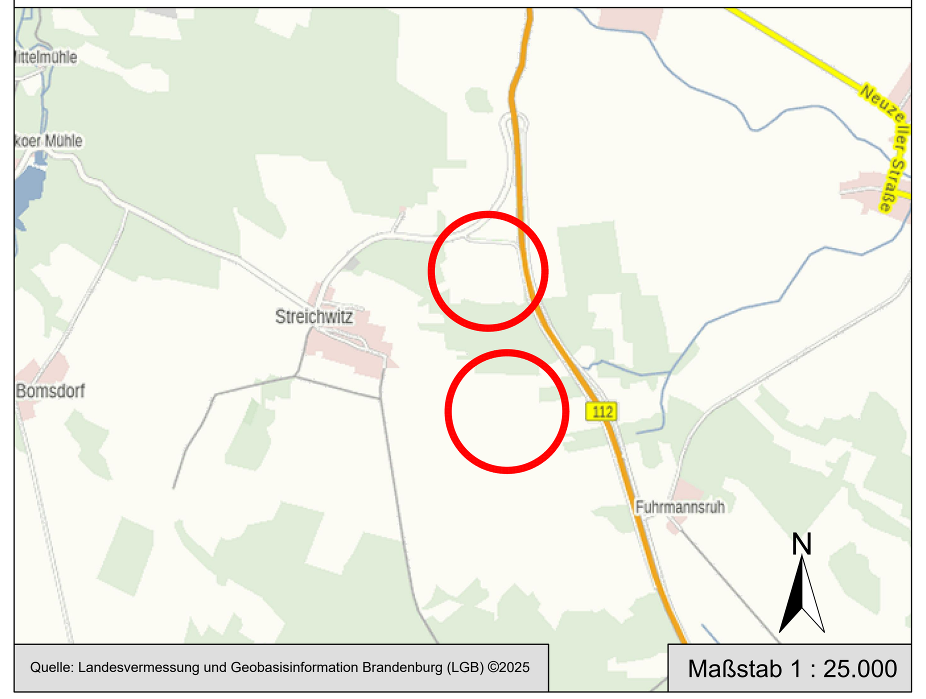
Datum: 27.05.2025